

1 Zweck

Die folgenden Verhaltensregeln sollen dazu dienen, das Zusammenwirken vieler Menschen unter den besonderen Bedingungen eines Grossbetriebs für alle Beteiligten so angenehm und sinnvoll wie möglich zu gestalten. Insbesondere ist mit Rücksicht auf die Patientinnen und Patienten auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Die Mitarbeitenden des Universitätsspitals Basel sollen die ihnen übertragenen Aufgaben ungestört und ungehindert erfüllen können. Deshalb sind sämtliche Handlungen zu vermeiden, die einen geordneten Ablauf stören könnten.

2 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im Universitätsspital Basel aufhalten, insbesondere Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher, Studierende, das Personal sowie Dritte im Auftrag des Universitätsspitals Basel.

Sie gilt auf dem gesamten Areal des Universitätsspitals Basel und sämtlicher vom Universitätsspital Basel genutzten Liegenschaften.

3 Zutritt

Der Zutritt zu Stationen, Behandlungs- und Untersuchungsräumen ist auf folgende Personen beschränkt:

- Stationäre und ambulante Patientinnen und Patienten
- Personal, einschliesslich beigezogene Personen
- Mitglieder der für das Universitätsspital Basel zuständigen Organe und Aufsichtsbehörden
- Besucher/innen und Begleitende von Patientinnen und Patienten
- Dozierende, Studierende und Lernende, soweit es der Unterricht und die Forschung erfordern
- Personen, die Aufträge im Universitätsspital Basel zu erfüllen haben
- Der Zutritt für Räume, die nicht dem Publikum geöffnet sind, wird separat geregelt.

4 Besuchsrecht und Besuchszeiten

Patientinnen und Patienten haben das Recht, Besuch zu empfangen. Besucherinnen und Besucher haben sich an die offiziellen Besuchszeiten zu halten. Ausnahmen von den Besuchszeiten und vom Besuchsrecht können im Interesse der Patientinnen und Patienten von der/dem zuständigen Ärztin/Arzt und/oder der verantwortlichen Pflegeperson geregelt werden.

5 Unerlaubte Tätigkeiten

- Aufenthalt auf dem Areal zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (ausgenommen Personal, Patientinnen/Patienten, deren Angehörige sowie Beauftragte)
- Durchführen von Veranstaltungen ohne Bewilligung und Werben für politische Zwecke
- Private Foto-, Film- und Videoaufnahmen (insbesondere auch mit Mobiltelefonen) von Patientinnen/Patienten und Mitarbeitenden (vorbehältlich mit Einwilligung beziehungsweise einer Erlaubnis)
- Konsum von illegalen Suchtmitteln und deren Handel

- Mitnahme von gefährlichen Gegenständen (z.B. Waffen, Messer, Reizgase, Schlaggegenstände). Ausgenommen sind der interne Sicherheitsdienst oder die Exekutive (Polizei, Justiz, Sicherheitsbehörden), sofern sich diese im Dienst befinden.
- Rauchen in den Gebäuden und auf dem gesamten Areal (mit Ausnahme der ausgeschilderten und markierten Zonen im Freien)
- Mitbringen bzw. Halten von Tieren (Ausnahmen bilden Therapie- und Blindenhunde sowie Tiere mit spezieller Erlaubnis)
- Sämtliche Aktivitäten, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören

6 Bewilligungspflichtige Aufgaben

Folgende Aktivitäten benötigen die ausdrückliche Bewilligung der Spitaldirektion. Anfragen sind an die Abteilung Marketing und Kommunikation zu richten:

- Durchführen von Veranstaltungen oder Ausstellungen
- Führungen und Besichtigungen mit Personen, die nicht in einem Anstellungs- oder Geschäftsverhältnis mit dem USB stehen
- Fotografieren für Medien
- Bild- und Tonaufnahmen und Recherchieren für Presse, Radio, Fernsehen und online Medien
- Werben, Sammeln oder Durchführen von Umfragen für gewerbliche, politische und ideelle Zwecke
- Verkaufen von Waren oder andere gewerbliche Tätigkeiten (z. B. Stände unterhalten)
- Aushängen von Plakaten

Ausgenommen sind Bild- und Tonaufnahmen für die Lehre und Weiterbildung, sofern der Daten- und Urheberrechtsschutz erfüllt wird.

7 Einhalten von Weisungen

Personen, die sich im Universitätsspital Basel und dessen Areal (s. Punkt 2. «Geltungsbereich») aufhalten, sind aufgefordert, sich gegenüber der Institution, dem Personal, den Patientinnen und Patienten sowie Einrichtungen achtsam zu verhalten. Weisungen des Universitätsspitals Basel und Anordnungen des Personals sind zu befolgen.

8 Sanktionen

Für die Durchsetzung der Hausordnung ist primär der Sicherheitsdienst (Abteilung Sicherheit & Umwelt) zuständig, bzw. das Spitalpersonal mit entsprechender Befugnis.

Eine Zuwiderhandlung hat Folgen:

Personen, die gegen die Hausordnung verstossen, können vom Gelände verwiesen werden. Die im Zusammenhang mit Massnahmen zur Wiederherstellung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit entstehenden Kosten können dem/den Verursachenden in Rechnung gestellt werden. Das Aussprechen eines Hausverbots, resp. die strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruchs sowie bei Sachbeschädigungen bleiben vorbehalten.